

VORBLATT

Probleme:

- Glücksspielgesetz: In den letzten Jahren hat sich der österreichische Glücksspielmarkt stark verändert. Neue Medien, modernste Technik und Elektronik, vermehrt grenzüberschreitende Aktivitäten sowie Richtlinien und Rechtsprechung der Europäischen Union haben das Glücksspiel stark beeinflusst. Die glücksspielrechtlichen Regelungen werden diesen Anforderungen nicht mehr ausreichend gerecht. Die Regelungen im Bereich des kleinen Automatenglücksspiels sind verbesserungswürdig. Begriffliche Unklarheiten und unklare Zuständigkeitsregelungen erschweren den Vollzug des Glücksspielrechts.
- Umsatzsteuergesetz 1994: Eine Evaluierung betreffend die Umsatzsteuerpflicht von Glücksspielautomaten ist derzeit nicht möglich.
- Gebührengesetz 1957: Das Gebührengesetz knüpft zivilrechtlich an den Ort des Zustandekommens eines Vertrages an, was regelmäßig bei Vertragsabschlüssen bei Wetten im Ausland vorkommt und damit wird Österreich die Besteuerungsgrundlage entzogen.
- Finanzstrafgesetz: Die Wettgebühren des Gebührengesetzes sind vom Anwendungsbereich des Finanzstrafgesetzes ausgenommen.

Ziele und Lösungen:

- Glücksspielgesetz: Die vorgeschlagenen Änderungen sollen das bestehende Glücksspielrecht in seiner kohärenten Wirkung auf die unterschiedlichen Angebotsformen verstärken und gleichzeitig die Wettbewerbsnachteile des konzessionierten Glücksspiels beseitigen. Beim Automatenglücksspiel sollen noch stärker Jugendschutz und Spielerschutz im Vordergrund stehen. Automatensalons sollen unter strengen Spielerschutzbestimmungen und Aufsichtsregeln mit einer eigenen Bundesautomatensteuer belegt sein. Die Sorgfaltspflichten zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gelten nun auch in Automatensalons und für Video Lotterie Terminal-Outlets (VLT-Outlets). Durch klare Zuständigkeiten und gesetzliche Informationsverpflichtungen soll Verfahrenseffizienz erreicht werden.
- Umsatzsteuergesetz 1994: Es soll durch verpflichtende Angaben in der Umsatzsteuerjahreserklärung eine Evaluierungs- und damit Kontrollmöglichkeit geschaffen werden.
- Gebührengesetz 1957: Zunächst sollen ausschließlich Abgaben auf Wetten im Gebührengesetz geregelt sein und Glücksspielabgaben im Glücksspielgesetz. Die Besteuerung soll bei Wetten dann greifen, wenn die Teilnahme an der Wette vom Inland aus erfolgt.
- Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz: Es soll die Abgabeneinhebung dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien und jenen allgemeinen Finanzämtern obliegen, die für Gebühren zuständig sind. Besondere Kontrollkompetenz für das Glücksspiel soll den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis zugewiesen werden.
- Finanzstrafgesetz: Die Wettgebühren sollen in Hinkunft unter den Anwendungsbereich des Finanzstrafgesetzes fallen.
- Finanzausgleichsgesetz 2008: Die neue Lotterienabgabe, die neue Bundesautomatensteuer und die neue Konzessionsabgabe nach § 17 Abs. 3 Z 8 und 9 GSpG werden als ausschließliche bzw. gemeinschaftliche Bundesabgaben eingeordnet.

Alternativen:

- Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen

Im Saldo sind bei den vorgeschlagenen Maßnahmen in den Abgabengesetzen folgende finanziellen (Folge)Kosten für die Finanzverwaltung zu erwarten:

Einmalkosten: 3 Mio. Euro im Jahr 2009 (davon Personalschulungskosten 0,3 Mio. Euro).

Laufende Kosten im Vollausbau: 4,8 Mio. Euro (davon Personalkosten in den Finanzämtern 2,8 Mio. Euro).

Betreffend Kosten für das Datenrechenzentrum wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die laufenden Kosten vom jeweiligen Konzessionär nach dem Verursachungsprinzip zu tragen sind und die

Einmalkosten auf zehn Jahre verteilt ebenfalls nach dem Verursachungsprinzip vom jeweiligen Konzessionär zu tragen sind.

Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen

Das Aufkommen an der neuen Bundesautomatensteuer inkl. Abgabe auf neue VLTs und abzüglich Entgang von Spielbankabgabe wird mit 130 bis 150 Mio. Euro jährlich geschätzt. Etwaige Auswirkungen auf die Umsatzsteuer (Anschluss der Glücksspielautomaten in Automatenalons sowie VLTs an ein Datenrechenzentrum) können deshalb nicht ausgewiesen werden, da bereits bisher Umsatzsteuerpflicht bestand.

Die neue Lotterienabgabe ist abgesehen von der Ausweitung auf verbotene Ausspielungen ein Ersatz für die bisherigen Gebühren gemäß § 33 TP 17 Z 7 und 8 Gebührengesetz 1957, sodass mit keinem messbaren Mehraufkommen zu rechnen ist.

Alle anderen Änderungen haben keine messbaren budgetären Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes

Durch Eingliederung des kleinen Automatenglücksspiels in das Glücksspielmonopol des Bundes und die Neuregelung dieses Marktsegmentes sowie die Erweiterung der Besteuerung auf verbotene Ausspielungen sind in den Bereichen der Abgabeneinhebung und -sicherung sowie der Glücksspielaufsicht zusätzliche Planstellen von 45 Vollbeschäftigungsäquivalenten erforderlich.

Auswirkungen auf Gebietskörperschaften

Die bisherigen landesrechtlichen Abgaben auf Glücksspielautomaten und die Zuschlagsabgaben sollen entfallen. Als Ausgleich sollen die Gebietskörperschaften Anteile der neuen gemeinschaftlichen Bundesautomatensteuer im Wege des Finanzausgleichs erhalten. Die Ergebnisse der Verhandlungen iS § 6 FAG 2008 sind abzuwarten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort

Die Gesetzesänderungen verbessern die Standortbedingungen für bestehende Konzessionäre sowie einen bestimmten Teil der Unterhaltungs- und Freizeitwirtschaft in Österreich. Gleichzeitig wird die Akzeptanz der Konsumenten und der Gesellschaft durch erhöhten Spielerschutz und fairen Wettbewerb verbessert. Damit werden Arbeitsplätze in Österreich abgesichert und allenfalls auch neu geschaffen.

Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen

Für Konzessionäre von Automatenalons und VLTs ergeben sich durch die Anbindung von Glücksspielautomaten und VLTs an ein Datenrechenzentrum des BMF neue Informationsverpflichtungen. Für Veranstalter des hinkünftig erlaubten „Wirtshauspoker“ bestehen geringe und für alle anderen Unternehmen keine Auswirkungen auf die Verwaltungslasten der Unternehmen.

Gender Mainstreaming - Auswirkungen auf Frauen und Männer

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu. Genderspezifische Auswirkungen sind daher nach dem Inhalt des vorliegenden Entwurfes nicht zu erwarten.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenpolitischer und sozialer Hinsicht

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Das Regelungsvorhaben verbessert durch umfangreiche ordnungspolitische Maßnahmen den Jugend- und Spielerschutz, beugt der Spielsuchtgefährdung vor und trägt zur sozialen Sicherheit von Familien und Jugendlichen bei.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Umsatzsteuergesetz 1994: Die Änderungen stehen im Einklang mit EU-Recht.
- Alle anderen Änderungen: Der Gesetzentwurf betrifft einen nicht harmonisierten Regelungsbereich und entspricht dem Recht der Europäischen Union. Entsprechend der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Richtlinie ABl. L 204 vom 21. Juli 1998) wird eine technische Notifikation erfolgen. Die Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG wird eingehalten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

- Keine.